

Satzung

Satzungsvorschlag und Namen als Neugründung eines Vereins zur Förderung der Gesundheitsbildung, Patientenstärkung und -vertretung, PatientInnenbegleitung in schwierigen Situationen, Krisenprävention und Entscheidungsprozessen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Zentrum für Gesundheitsförderung Nürnberg e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Öffentlichen Gesundheitspflege i.S.d. §52 (2) Nr. 3 AO sowie die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird durch Aktivitäten verwirklicht, die sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, an Menschen in besonderen Lebenslagen z.B. durch Einschränkung der Gesundheit und dadurch hervorgerufene Probleme und an diskriminierte oder davon bedrohte Personen richtet. Dies kann durch Alter, Geschlecht, Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Überzeugung oder Weltanschauung, Muttersprache, sexuelle Orientierung, Einkünfte oder sozialen Status o.ä. sein. Der Verein soll die Teilhabe aller Menschen an Gesundheitsdienstleistungen und -angeboten sowie der Krankheitsversorgung und -prävention fördern.

Die Aktivitäten des Vereins stärken die Selbstverantwortung, Gesundheitskompetenz und Entscheidungsfähigkeit aller BewohnerInnen von Nürnberg und Umgebung in Fragen zu Gesundheitsvorsorge, Krankheitsversorgung und -behandlung sowie zur Prävention von Krankheit und Pflegebedürftigkeit aller Menschen.

Die Förderung der Volksbildung wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie Kursen zu gesundheitsfördernden Themen für die interessierte Öffentlichkeit bzw. informiert über derartige Veranstaltungen.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht durch die Einrichtung eines Informationsdienstes für Menschen zur Fragen der Gesundheitsaufklärung und Informationen zu allgemeinen Rechtsfragen in der Medizin.

Die Anmietung, Öffnung und Unterhaltung eines Gesundheits- und Kommunikationszentrums im Stadtgebiet Nürnberg, in dem die Weitergabe von niedrigschwelligen und unabhängigen Informationen, Austausch und Orientierung über Gesundheits- und Präventionsangebote in Stadt und Region sowie persönliche Beratung und Begleitung erfolgen, soll Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (incl. Beiträge)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und zu befolgen. Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das wohlverstandene Interesse des Vereins keinen Schaden nimmt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder durch Auflösung der juristischen Person.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl, mindestens jedoch aus drei Personen, die dazu berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln zu vertreten.

Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Es besteht Informationspflicht der ordentlichen Vorstandsmitglieder untereinander.

§ 6 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung mittels elektronischer Medien (E-Mail, Internet) ist ausdrücklich erlaubt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform, mit einer Vorlauffrist von zwei Wochen, einberufen werden. Die Einberufung mittels elektronischer Medien (E-Mail, Internet) ist ausdrücklich erlaubt.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitglieder, die nicht anwesend sein können, können sich durch Ausstellung einer formlosen schriftlichen Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied jeweils nur zwei weitere Personen vertreten.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und zu Zweckänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung von 9/10 der Anwesenden erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Ein Mitglied des Vorstands hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf medizinischem Gebiet verwenden soll.

Die Satzung wurde errichtet am 27.04.2016 mit Nachtrag vom 07.03.2017.

Mitgliedschaft

Ja, ich will Mitglied im Zentrum für Gesundheitsförderung Nürnberg e.V. werden.

Vorname / Nachname:

.....

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:

.....

Telefonnummer:

E-Mail:

Ja, ich werde Mitglied und zahle folgenden Monatsbeitrag: Euro**.

** Richten Sie Ihren Beitrag nach Ihren persönlichen Verhältnissen.

Unser Vorschlag:

3,00 Euro für Nichtverdienende,
5,50 Euro für mittlere Einkommen,
10,50 Euro, wenn möglich,
21,00 Euro für höhere Einkommen.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Mein Beitrag kann vierteljährlich abgebucht werden:

IBAN

BIC

Institut

Das Zentrum für Gesundheitsförderung Nürnberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

Ort, Datum:

Unterschrift: